

Regierung des Fürstentums Liechtenstein
Ministerium für Präsidiales und Finanzen
Peter-Kaiser-Platz 1
9490 Vaduz

per E-Mail an: finanzen@regierung.li

Vaduz, 13. August 2026

Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend den Erlass eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2024/3005 über die Transparenz und Integrität von Rating-Tätigkeiten in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) (ESG-Rating-Durchführungsgesetz; ESGR-DG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit, zum im Titel des vorliegenden Dokuments erwähnten Vernehmlassungsbericht Stellung nehmen zu können.

Die Liechtensteinische Industrie- und Handelskammer (LIHK) begrüsst das mit der europäischen ESG-Rating-Verordnung verfolgte Ziel, die ESG-Rating-Anbieter zu regulieren und einer Aufsicht zu unterstellen. Transparenz über die verwendeten Bewertungsmethoden sowie angemessene organisatorische Anforderungen können die Nachvollziehbarkeit und Verlässlichkeit von ESG-Ratings stärken und damit dazu beitragen, dass Marktteilnehmer diese sachgerecht einordnen können. Aus Sicht der LIHK ist dabei entscheidend, dass die nationale Durchführung keine zusätzlichen Pflichten für Unternehmen oder Nutzer von ESG-Ratings schafft und die durch die ESG-Rating-Verordnung vorgegebenen Anforderungen nicht erweitert.

In Bezug auf Art. 5 Abs. 2 E-ESGR-DG regt die LIHK vor diesem Hintergrund an zu prüfen, ob der dort verwendete Begriff «jeder mit deren Tätigkeiten in Verbindung stehenden Person» gegenüber den Vorgaben von Art. 32 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2024/3005 zu einer Erweiterung des Kreises der Personen führt, von denen Auskünfte, Informationen und Unterlagen verlangt werden können. Art. 32 Abs. 1 der ESG-Rating-Verordnung nennt einerseits bestimmte Personengruppen ausdrücklich und erfasst darüber hinaus Personen, die «auf andere Weise eng und substantiell mit ESG-Rating-Anbietern oder ESG-Rating-Tätigkeiten verbunden sind».

Soweit durch Art. 5 Abs. 2 E-ESGR-DG ein weitergehender Personenkreis erfasst werden sollte, erscheint dies aus Sicht der LIHK nicht angezeigt. Die LIHK regt deshalb an, den Kreis der betroffenen Personen unmittelbar an Art. 32 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2024/3005

auszurichten oder zumindest in den Materialien klarzustellen, dass mit der nationalen Bestimmung keine über die Vorgaben der ESG-Rating-Verordnung hinausgehenden Auskunftspflichten geschaffen werden.

Im Übrigen nimmt die LIHK den Erlass des neuen Gesetzes zur Kenntnis.

Freundliche Grüsse

Liechtensteinische Industrie-
und Handelskammer - LIHK

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Rüdissler', written over a horizontal line.

Dr. Maximilian Rüdissler
Geschäftsführer